

(5) Leiter von Betrieben, Einrichtungen und Organen, die Lehrlinge ausbilden bzw. Qualifizierungsverträge mit Werk-tätigen zur Facharbeiterausbildung abgeschlossen haben, aber nicht unter Abs. 1 fallen bzw. im Verantwortungsbereich der im Abs. 2 genannten Leiter liegen, übergeben bis zum 30. September eines jeden Jahres der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, in dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes, der Einrichtung oder des Organs befindet, eine Aufstellung der von ihnen am 1. September ein-gestellten Lehrlinge bzw. zu qualifizierenden Werk-tätigen mit Angabe des Namens und des Ausbildungsberufes.

(6) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsbe-ratung des Rates des Kreises sichert die Facharbeiterprüfung für Lehrlinge und Werk-tätige, die ihm gemäß den Absätzen 4 und 5 gemeldet werden. Er ist berechtigt, im Bedarfsfall gesonderte Prüfungskommissionen zu beauftragen.

(7) Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsbe-ratung des Rates des Kreises koordiniert die Bildung der Prüfungskommissionen. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jah-res. bestätigt er die notwendigen Prüfungskommissionen für den Kreis, erteilt ihnen eine Registriernummer und ist be-rechtigt, diesen Prüfungskommissionen Prüfungsteilnehmer zuzuweisen. Er ist dafür verantwortlich, daß alle Vorsitzen- den der Prüfungskommissionen im Territorium zur einheit- lichen Durchsetzung der Facharbeiterprüfungsordnung min- destens einmal jährlich angeleitet werden.

(8) Die Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung — in Fällen einer zentralisierten theoretischen Berufsausbildung die Leiter der einstellenden Betriebe — haben die Lehrlinge und Werk-tätigen innerhalb der ersten 3 Monate ihrer Aus- bildung mit dem Inhalt der Facharbeiterprüfungsordnung und der Organisation und Gestaltung der Prüfungen bekanntzu- machen sowie über die für sie zuständige Prüfungskommis- sion zu informieren.

## §4

## Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist ein ehrenamtlich arbei- tendes gesellschaftliches Gremium. Sie hat festzustellen, in- wie weit die Prüfungsteilnehmer den im § 2 genannten An- forderungen entsprechen und hat in Auswertung der Ergeb- nisse den Betrieben und Einrichtungen der Berufsbildung Empfehlungen zur Verbesserung der Ausbildung zu unter- breiten.<sup>23</sup>

(2) Den Prüfungskommissionen gehören hervorragende be- rufserfahrene Werk-tätige, wie Lehrfacharbeiter und Lehrbe- auftragte und andere vorbildliche Facharbeiter, Meister und Ingenieure sowie Lehrkräfte des theoretischen und berufs- praktischen Unterrichts, an. Die Leitungen der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend benennen je einen Vertre- ter als Mitglied der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission hat vor allem

- die Durchführung der Abschlußprüfungen in Prüfungsge- bieten auf der Grundlage eines Prüfungsplanes zu gewähr- leisten,
- die Bestätigung der Prüfungsthemen und -aufgaben zu sichern,
- die Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit abzunehmen,
- die Abschlußzensuren für die Prüfungsgebiete zu bestäti- gen, die Zensur für die Hausarbeit und das Gesamtprädi- kat unter Beachtung der Persönlichkeitsentwicklung des Prüfungsteilnehmers festzulegen,
- die ordnungsgemäße Ausstellung der Urkunden und Zeug- nisse sowie deren termingerechte Bereitstellung zur Über- gabe an die Prüfungsteilnehmer zu sichern,

— die Abschlußprüfungen in den Prüfungsgebieten gemein- sam mit den Leitern und Lehrkräften der Einrichtungen der Berufsbildung auszuwerten, den im § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Leitern über die Ergebnisse der Fach- arbeiterprüfung zu berichten,

— entsprechend dieser Anordnung über den Erlaß von Prü- fungen, über den vorzeitigen Abschluß der Ausbildung, über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation in einem Ausbildungsberuf sowie über die Anrechnung be- reits abgelegter Prüfungen und über die Anerkennung der von Leitern der Arbeitskollektive ermittelten Arbeite- und Lebenserfahrungen Werk-tätiger für die Facharbeiterquali- fikation zu entscheiden.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Ab- stimmung mit den zuständigen Leitern Lehrkräfte und an- dere Werk-tätige von Betrieben mit der Durchführung be- stimmter Aufgaben betrauen bzw. zu Prüfungen hinzuziehen.

(5) Entscheidungen über den vorzeitigen Abschluß der Aus- bildung, die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation und die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen sind vom Vor- sitzenden und von mindestens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission — darunter dem Vertre- ter der Gewerkschaft oder der Freien Deutschen Jugend — zu treffen.

(6) Mitglieder der Prüfungskommission oder mit der Prü- fung Beauftragte haben die Prüfungsteilnehmer jeweils vor Beginn einer Abschlußprüfung zu belehren, daß sie nur er-laubte Hilfsmittel benutzen dürfen. Sie können Prüfungsteil- nehmer von der Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet aus- schließen, wenn diese gegen die gegebenen Anweisungen ver- stoßen. Die Prüfungskommission legt in solchen Fällen den Termin für eine Wiederholungsprüfung innerhalb der Aus- bildungszeit fest.

(7) Die Prüfungsthemen und -aufgaben sind vom Beginn der Erarbeitung bis zum Beginn der Prüfung vor allen Prü- fungsteilnehmern geheimzuhalten. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie alle mit der Vor- bereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiter- prüfung Beauftragten sind über alle mit der Prüfung in Ver- bindung stehenden Fragen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## §5

Umfang der Facharbeiterprüfung  
und Prüfungsgebiete

(1) Die Facharbeiterprüfung umfaßt die Ermittlung der Lei- stungen der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsgebieten und bei der Anfertigung und Verteidigung einer schriftlichen Haus- arbeit.

(2) Prüfungsgebiete sind die in den Ausbildungsunterlagen gekennzeichneten Fächer, Lehrgänge und Stoffgebiete. Aus den Fächern Grundlagen der Elektronik, Grundlagen der BMSR-Technik und Grundlagen der Datenverarbeitung ist das Prüfungsgebiet Technische Grundlagenfächer sowie aus den Grundlagenfächern Betriebsökonomik und Sozialisti- sches Recht das Prüfungsgebiet Betriebsökonomik/Sozialisti- sches Recht zu bilden. Grundlagenfächer in den Ausbildungs- berufen, für die gesonderte Lehrpläne gelten, sind von dieser Zusammenfassung ausgenommen.

(3) Für jedes Prüfungsgebiet ist eine Abschlußzensur fest- zulegen, die im Zeugnis über die Berufsausbildung auszuwei- sen und zur Bildung des Gesamtprädikats heranzuziehen ist. Die Ermittlung der Abschlußzensur hat zu erfolgen

- in den ausgewählten Prüfungsgebieten gemäß den Ab- sätzen 4, 5 und 7 durch eine abschließende Prüfung,
- in den übrigen Prüfungsgebieten auf der Grundlage der während der kontinuierlichen Leistungsbewertung im Un-